

Stadt Iserlohn • 58634 Iserlohn

Post

Herrn
Ulrich Wockelmann
Weststraße 10
58638 Iserlohn

Bereich Bürgerservice

Adresse: **Rathaus 1
Schillerplatz 7**
Zimmer: 020
Auskunft: Herr Rosin
Vermittlung: 02371 217 - 0
Durchwahl: 02371 217 1650
Fax:
E-Mail: michael.rosin@iserlohn.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
33/Ro

Datum
17.04.2018

Ihr Fax vom 29.03.2018

Kurzmitteilung

Die beigefügten Unterlagen übersende ich zum Verbleib als Anlage zu meinem Schreiben vom

mit der Bitte um

Kenntnisnahme Auswertung weitere Veranlassung
 Rückgabe bis zum Prüfung bis zum Stellungnahme bis zum

unter Bezug auf

das Gespräch vom das Telefonat vom das Schreiben vom Zeichen

Bemerkungen

Sehr geehrter Herr Wockelmann,
in der Anlage befindet sich der Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Im Auftrag

Rosin

Servicezeiten: Montag bis Mittwoch: 8 bis 16 Uhr Donnerstag: 8 bis 18 Uhr Freitag: 8 bis 12 Uhr
www.iserlohn.de Zentrale E-Mail: info@iserlohn.de Zentralfax: (02371) 217-2990

Bankverbindung: Sparkasse der Stadt Iserlohn 406 (BLZ 44550045) IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06 BIC: WELADED1ISL
Märkische Bank 175800800 (BL/450600009) IBAN: DE20 4506 0009 0175 8008 00 BIC: GENODEM1HGN



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

12. April 2011

Seite 1 von 4

- Elektronische Post -

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

13 - 38.03.06

An die
Bezirksregierungen
- Dezernat 21 -

RB Schwarz

Telefon 0211 871-2599

Telefax 0211 871-162599

michael.schwarz@mik.nrw.de

Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln
und Münster

Personalausweis-/Passwesen

Gebührenbefreiung-/ermäßigung bei der Beantragung von Personal-
ausweisen und Pässen

RdErl. vom 2. Januar 2008 – Az.: 13- 38.02.04

Gebührenbefreiung-/ermäßigung bei der Beantragung von Personal- ausweisen

Gem. § 1 Absatz 6 der Verordnung über Gebühren für Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgebührenverordnung – PAuswGebV) kann die Gebühr für die Ausstellung eines Personalausweises oder eines vorläufigen Personalausweises ermäßigt oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet, bedürftig ist.

Nachweis der Bedürftigkeit

Als bedürftig im Sinne des § 1 Absatz 6 PAuswGebV galt gem. Runderlass vom 2. Januar 2008 bislang derjenige, der Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hatte oder der Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) in der Kriegsopferfürsorge erhielt. Gleiches galt auch für den Fall, dass die antragstellende Person höchstens Einkünfte in dieser Höhe hatte (s.a. Nr. 20.1.3 PassVwV).

Eine Gebührenermäßigung oder eine Gebührenbefreiung kann nunmehr zumindest dann entfallen, wenn die Kosten durch andere Sozialleistungen, die der Bedürftige vom Staat erhält, abgedeckt sind.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße

Mit dem „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ hat der Gesetzgeber den Regelbedarf auf der Grundlage von Sonderauswertungen zur Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 festgelegt (§ 1 des „Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ - RBEG).

Demnach ist der Personalausweis in der Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben mit einem Anteil von 0,25 € monatlich (0,27 € für Kinder und Jugendliche vom 14. bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres) enthalten (§ 5 Absatz 1 RBEG). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf werden „bei den sonstigen Dienstleistungen die neu festgelegten Gebühren von 28,80 Euro (22,80 € für Kinder und Jugendliche) bezogen auf 10 Jahre für den Personalausweis, die künftig auch hilfebedürftige Personen zu entrichten haben, zusätzlich berücksichtigt“. Daraus ergeben sich 3 Euro im Jahr und für die Gültigkeitsdauer des neuen Personalausweises insgesamt 30 Euro (s. **BR.Drs. 661/10** - Anlage 1 - Seite 104/105).

Die Bedürftigkeit ist bei der Beantragung nach wie vor substantiiert darzulegen und von der Personalausweisbehörde im Rahmen ihrer Ermessensausübung zu prüfen.

Daraus folgt, dass neben dem Anspruch auf die in Nr. 20.1.3 PassVwV genannten Leistungen weitere Gründe hinzukommen müssen, die eine Bedürftigkeit im Sinne des § 1 Absatz 6 PAuswGebV begründen und die vom Antragsteller glaubhaft zu machen sind (z.B. Pflegebedürftigkeit, Krankheitskosten, **Nichtbezug der o.g. Leistungen aus Scham** etc.). Dies gilt grundsätzlich auch hinsichtlich des gesetzlichen Mindestbarbetrags im Rahmen des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen (§ 27b Abs. 2 SGB XII).

Erforderlichkeit der Ausstellung

Eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung setzt in der Regel die Erforderlichkeit des Personalausweises zur Erfüllung der Ausweispflicht voraus; die Ausstellung des Personalausweises bei der ausstellenden Behörde muss notwendig sein, damit der Antragsteller seine Ausweispflicht erfüllen kann.

Die Ausstellung ist demnach u.a. dann nicht erforderlich

- wenn der Antragsteller nicht der Ausweispflicht unterliegt (Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, Auslandsdeutsche),

- der Antragsteller seine Ausweispflicht anderweitig erfüllt (Besitz eines gültigen Passes), oder
- der Antragsteller nicht oder nur mit Nebenwohnsitz bei der ausstellenden Behörde gemeldet ist.

Bei der Antragstellung für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr sollte auf die Ausstellung eines kostengünstigeren Kinderreisepasses hingewiesen werden. Auf besonders begründete Ausnahmefälle für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (z.B. Klassenreise in einen EU-Staat oder beabsichtigte Teilnahme an einer Beerdigung eines unmittelbaren Verwandten in einem EU-Staat) wird hingewiesen.

Erstmalige Ausstellung des Personalausweises an ausweispflichtige Personen

Eine gebührenfreie Ausstellung bei erstmaliger Beantragung eines Personalausweises sieht die PAuswGebV nicht mehr vor. Damit gilt auch für die Erstaussstellung für Ausweispflichtige die allgemeine Gebührenermäßigungs- bzw. -befreiungsregelung.

Verantwortlichkeit des Antragstellers

Im Rahmen des Ermessens kann auch die Verantwortlichkeit des Antragstellers berücksichtigt werden. Liegt die Erforderlichkeit der Neuantragstellung (vor Ablauf der Gültigkeit eines ausgestellten Personalausweises) im Verantwortungsbereich des Antragstellers, kann bei erstmaligem Verlust aufgrund eines bei der Polizei angezeigten Diebstahls eine erneute Gebührenbefreiung angemessen sein. Bei erstmaligem Verlust aus sonstigen Gründen (verlieren, verlegen, Verlust aufgrund behaupteter - nicht angezeigter - Straftat) kommt ggf. noch eine Gebührenermäßigung in Betracht.

Bei wiederholtem Verlust (innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraums) ist eine Gebührenermäßigung oder -befreiung in aller Regel abzulehnen, weil der Ausweisinhaber die übliche Sorgfalt im Umgang mit dem Personalausweis vermissen lässt und damit für die Ausstellungsnotwendigkeit und die Kosten verantwortlich ist.

Gebührenbefreiung/-ermäßigung im Rahmen von Amtshandlungen in Zusammenhang mit dem *elektronischen Identitätsnachweis*

Eine Befreiung oder Ermäßigung der Gebühren für Amtshandlungen in Zusammenhang mit dem elektronischen Identitätsnachweis hat der Verordnungsgeber nicht vorgesehen.

Hinsichtlich der Amtshandlungen, die mit der Aushändigung des Personalausweises in Zusammenhang stehen (Änderung der Transport-PIN bei Aushändigung bzw. Nichterhalt des PIN-Briefes) wird auf den Rund-erlass vom 6. Dezember 2010 - Az.: 13 – 38.03.01 - verwiesen.

Gebührenbefreiung/-ermäßigung bei der *Passbeantragung*

Bei der Beantragung eines Reisepasses unterliegt die Gebührenbefreiung/-ermäßigung einer ergänzenden Notwendigkeitsprüfung. Im Zuge Ihres Ermessens wird die Passbehörde, schon um eine missbräuchliche Ausnutzung der Vergünstigung zu verhindern, zu prüfen haben, ob bei bedürftigen Personen Bedarf für einen Reisepass besteht und ob und ggf. wie der Antragsteller eine Auslandsreise finanzieren kann (z.B. verbindliche Einladung von Verwandten oder anderen nahe stehenden Personen bzw. ein von einem Kostenträger abzugeltender Klinik- oder Kur-aufenthalt im Ausland - vgl. Erläuterung zu § 20 PassG, Rd.-Nr. 8, Pass- und Personalausweisrecht, 4. Auflage, Süßmuth/Koch).

Demnach liegt es nahe, einen Reisepass immer dann gebührenfrei an diesen Personenkreis auszustellen, wenn der bedürftige Passantragsteller einen Reisepass tatsächlich benötigt und die mit der Reise verbundenen Kosten durch einen Dritten beglichen werden. Anderenfalls dürfte in der Regel die festgesetzte Gebühr für den Reisepass zu erheben sein.

Meinen Runderlass vom 2. Januar 2008 - Az. 13 – 38.02.04 hebe ich auf.

Ich bitte um Unterrichtung der Pass- und Personalausweisbehörden Ihres Bezirks.

Im Auftrag

gez. Primas